

Vorbemerkung

Die Ergebnisse der BVSK-Honorarbefragung 2020 liegen nun vor. Insgesamt haben sich auch 2020 etwa 95 % der BVSK-Mitglieder an der Honorarbefragung beteiligt. Die Methodik aus der 2018er Honorarbefragung wurde beibehalten.

Ergebnis

Seit 2018 sind die Honorare der BVSK-Sachverständigen – je nach Schadenhöhe – im Schnitt zwischen 6 % und 9 % bzw. inflationsbereinigt zwischen 3 % und 6 % gestiegen. Diese Erhöhung entspricht ungefähr der in diesem Zeitraum allgemein zu beobachtenden speziellen Teuerung im Kfz-/ Werkstattbereich.

Im Vergleich zu 2018 ist die Zahl der Kfz-Sachverständigen, die Dienstleistungen im Bereich der Achsvermessung, Karosserievermessung und Fehlerspeicherauslese mit eigenen Mitteln vornehmen, deutlich angestiegen. Darüber hinaus beauftragen viele Sachverständige im Rahmen der Gutachtenerstellung die Reparaturbetriebe, die oben genannten Dienstleistungen im Auftrag des Sachverständigen durchzuführen. Diese Kosten sind in der aktuellen Honorarbefragung nicht berücksichtigt.

Methodik

Der Fragebogen zur Honorarbefragung 2020 wurde den Mitgliedern des BVSK als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt. Insgesamt hat der BVSK 790 Rückmeldungen erhalten. Mitglieder mit mehreren Betriebsstandorten haben für alle Standorte nur ein Dokument abgegeben.

Genaue statistische Erhebungen über die Zahl der Schadengutachten, die durch Mitglieder des BVSK erstellt werden, liegen nicht vor. Soweit ein Abgleich mit den allgemeinen Abrufzahlen und den Veröffentlichungen anderer Marktbeteiligter möglich ist, wird hier von etwa einer Million Schadengutachten ausgegangen.

Insoweit ist insbesondere – bezogen auf die Gruppe der freiberuflich tätigen Sachverständigen – eine repräsentative Befragung entstanden. Vor allem in Bezug auf die erstellten Schadengutachten in diesem Segment dürfte wie in den Vorjahren ein Marktanteil von rund 75 % in die Befragung eingeflossen sein.

Aus statistischen Gründen wurden sowohl die untersten wie auch obersten 5 % „Ausreißer“ abgeschnitten und nicht veröffentlicht. Im Honorarkorridor V befinden sich mindestens 55 % der befragten Sachverständigen.

Nebenkosten

Nachdem der Bundesgerichtshof Nebenkosten im Wesentlichen unter analoger Anwendung des JVEG prüft, wurde auch 2020 auf eine gesonderte Nebenkostenbefragung verzichtet. (vgl. BGH; Urteil vom 26.04.2016; AZ: VI ZR 50/15). Daher werden nur die von der Rechtsprechung bislang anerkannten Nebenkosten in der Kurzerläuterung unterhalb der Honorartabelle zusätzlich mit angegeben.

Zusatzkosten

Soweit die Gutachtenerstellung weitere Dienstleistungen – beispielsweise im Bereich der Karosserievermessung, Fehlerspeicherauslese oder die Benutzung einer Hebebühne – erfordert, werden derartige Kosten in der Regel gesondert dargestellt und sind üblicherweise kein Bestandteil des Grundhonorars.

Lesart der Honorarbefragung

Die Berechnung des Sachverständigenhonorars richtet sich nach den prognostizierten Netto-Reparaturkosten und gibt ebenfalls das Grundhonorar in netto wieder. Dabei ist für die korrekte Lesart der Befragung zu beachten, dass immer die nächsthöhere „Schadenstufe“ („bis zu“) ausschlaggebend ist – und nicht der Wert, der „durchbrochen“ wurde.

Sowohl im technischen (Unmöglichkeit der Reparatur) als auch in den Fällen des wirtschaftlichen Totalschadens, in denen die Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen merkantilen Wertminderung den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist die Bemessungsgrundlage für das Sachverständigenhonorar der Wiederbeschaffungswert brutto.

Zusammenfassung

Die Honorarbefragung des BVSK ist seit Jahrzehnten wichtiger Anhaltspunkt für die Überprüfung der Angemessenheit des Honorars des Kfz-Sachverständigen. Der BVSK hat auch 2020 einen hohen Aufwand betrieben, um statistischen und kartellrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Die BVSK-Honorarbefragung dient der Rechtsprechung, soweit die Frage der Üblichkeit für die Ermittlung der Angemessenheit erforderlich ist.

Der BVSK kann nicht ausschließen, dass sich auch Sachverständige an dieser Honorarbefragung orientieren, die nicht Mitglied des BVSK sind und folglich auch nicht den hohen Anforderungen an Qualität und Qualifizierung der BVSK-Sachverständigen entsprechen. Dazu gehört auch, dass die Gutachten nach den Richtlinien des BVSK bzw. des IfS und der Bestellungskörperschaften zu erstellen sind.

Auch nicht erfasst von der Befragung 2020 waren Dienstleistungen einzelner Anbieter, die die persönliche Inaugenscheinnahme durch virtuelle Besichtigungen ersetzen. Derartige „Produkte“ können allenfalls eine Indikation zur Schadenhöhe geben, sind aber nicht geeignet, die tatsächliche Schadenhöhe im Einzelfall festzustellen und auch rechtssicher zu dokumentieren. Sie sind mithin auch nicht als vollwertige Gutachten anzusehen.

Potsdam, 20.04.2021

gez.
Martin Schmelcher
Geschäftsführer

Nutzungsbedingungen

Herausgeber, Nutzungsvereinbarung

Der BVSK e.V., Menzelstr.5, 14467 Potsdam, ist Herausgeber der Honorarbefragung 2020. Diese bildet die 2020 berechneten Grundhonorare für die Sachverständigentätigkeit Kfz-Schaden gemäß unserer Mitgliederbefragung ab. Die Ermittlung der Vergütung wird im Werk erläutert.

Der BVSK e.V. ermöglicht es jedem, der sich mit der Geltung dieser Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt hat, das Werk „die Honorarbefragung 2020“ gemäß Ziffer 2ff zu nutzen.

Die Nutzungsvereinbarung kommt zustande, wenn der Nutzer auf die Schaltfläche „Herunterladen“ klickt und zuvor den Nutzungsbedingungen zugestimmt hat.

Technische Voraussetzung für das Öffnen der Datei ist ein Programm zur Darstellung von PDF-Dateien.

Gegenstand und Umfang der Nutzung

Mit dem Zustandekommen des Nutzungsvertrags gewähren wir dem Nutzer ein nicht exklusives Recht, die Honorarbefragung 2020 als Datei herunterzuladen, den Inhalt der geöffneten Datei auf dem Bildschirm zu lesen und Kopien der Honorarbefragung 2020 herzustellen, zu speichern und auf Dauer gemäß Ziffer 3 zu nutzen. Dieses Recht ist nicht übertragbar. Weitere Rechte werden nicht übertragen.

Nutzungsrecht

Der Nutzer ist berechtigt, die Honorarbefragung 2020 ausschließlich zum eigenen Gebrauch zu nutzen. Dies umfasst den Gebrauch zur Berechnung der eigenen Sachverständigenvergütung, zur Prüfung des Sachverständigenhonorars Dritter (z.B. juristische Einzelfallprüfung insbesondere im Rahmen des § 287 ZPO) und zur Formulierung einer Abtretungserklärung, was auch das Recht zur Vervielfältigung der Tabelle der Honorarbefragung 2020 beinhaltet. Sofern hierbei Einzelwerte aus der Tabelle der Honorarbefragung 2020 abgelesen und / oder benannt werden, ist das Werk korrekt zu zitieren. Hierzu gehört insbesondere die Angabe, aus welcher Spalte der Honorarbefragung 2020 ein Wert entnommen wurde und die korrekte Bezeichnung der Daten der jeweiligen Spalte laut der Legende der Honorarbefragung 2020.

Jede darüber hinausgehende Nutzung in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen ist rechtswidrig.

Nicht gestattete Handlungen

Insbesondere folgende Handlungen sind dem Nutzer nicht gestattet:

- die Veränderung, Umgestaltung und / oder Bearbeitung der Honorarbefragung 2020 bzw. der Datei „Honorarbefragung 2020“. Dies gilt sowohl für Veränderungen / Bearbeitungen der ausgedruckten oder elektronischen Form;
- das Ablesen und / oder Benennen von Einzelwerten ohne gleichzeitige Angabe, aus welcher Spalte der Honorarbefragung 2020 diese entnommen wurde und welche Daten die jeweiligen Spalte laut der Legende der Honorarbefragung 2020 beinhaltet;
- Veröffentlichung / öffentliche Wiedergabe der Honorarbefragung 2020; dies gilt auch für Teile der Honorarbefragung 2020;
- Nutzung der Honorarbefragung 2020 zum Aufbau einer Datenbank;

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes ist der BVSK e.V. berechtigt, nach fruchtloser Abmahnung des Verstoßes das Nutzungsrecht fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Jeder Partei steht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu.

Rechtswahl, salvatorische Klausel

Es gilt deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.



BVSK-Honorarbefragung 2020 - Auswertung des Grundhonorares

Datensätze 983

Schadenhöhe* bis	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor	
					von	- bis
500,00	120 €	179 €	259 €	250 €	209 €	259 €
750,00	169 €	211 €	294 €	284 €	243 €	294 €
1.000,00	231 €	269 €	347 €	335 €	290 €	347 €
1.250,00	286 €	310 €	384 €	371 €	340 €	384 €
1.500,00	325 €	340 €	415 €	404 €	370 €	415 €
1.750,00	350 €	369 €	442 €	432 €	397 €	442 €
2.000,00	372 €	389 €	468 €	458 €	421 €	468 €
2.250,00	393 €	412 €	490 €	481 €	442 €	490 €
2.500,00	415 €	434 €	515 €	505 €	464 €	515 €
2.750,00	435 €	455 €	540 €	527 €	485 €	540 €
3.000,00	455 €	473 €	560 €	549 €	505 €	560 €
3.250,00	475 €	492 €	580 €	570 €	525 €	580 €
3.500,00	493 €	509 €	603 €	591 €	545 €	603 €
3.750,00	510 €	528 €	625 €	610 €	564 €	625 €
4.000,00	524 €	546 €	645 €	631 €	581 €	645 €
4.250,00	540 €	560 €	664 €	649 €	600 €	664 €
4.500,00	555 €	580 €	685 €	669 €	619 €	685 €
4.750,00	571 €	595 €	700 €	685 €	635 €	700 €
5.000,00	586 €	611 €	720 €	701 €	650 €	720 €
5.250,00	601 €	626 €	735 €	720 €	668 €	735 €
5.500,00	615 €	640 €	755 €	737 €	683 €	755 €
5.750,00	628 €	656 €	770 €	754 €	699 €	770 €
6.000,00	643 €	670 €	790 €	773 €	715 €	790 €
6.500,00	667 €	694 €	815 €	798 €	740 €	815 €
7.000,00	690 €	717 €	844 €	820 €	763 €	844 €
7.500,00	713 €	741 €	870 €	841 €	790 €	870 €
8.000,00	735 €	768 €	900 €	871 €	815 €	900 €
8.500,00	759 €	792 €	930 €	900 €	841 €	930 €
9.000,00	783 €	819 €	960 €	927 €	867 €	960 €
9.500,00	807 €	844 €	990 €	957 €	894 €	985 €
10.000,00	835 €	870 €	1.014 €	987 €	922 €	1.014 €
10.500,00	859 €	898 €	1.050 €	1.020 €	951 €	1.050 €
11.000,00	882 €	923 €	1.079 €	1.045 €	975 €	1.079 €
11.500,00	905 €	948 €	1.110 €	1.071 €	1.001 €	1.110 €
12.000,00	932 €	971 €	1.135 €	1.100 €	1.029 €	1.135 €
12.500,00	954 €	995 €	1.165 €	1.130 €	1.055 €	1.165 €
13.000,00	978 €	1.023 €	1.195 €	1.167 €	1.081 €	1.195 €
13.500,00	1.001 €	1.046 €	1.225 €	1.200 €	1.107 €	1.225 €
14.000,00	1.024 €	1.070 €	1.250 €	1.222 €	1.132 €	1.250 €
14.500,00	1.048 €	1.097 €	1.284 €	1.255 €	1.159 €	1.284 €
15.000,00	1.074 €	1.122 €	1.320 €	1.281 €	1.185 €	1.320 €
16.000,00	1.113 €	1.163 €	1.366 €	1.334 €	1.237 €	1.366 €
17.000,00	1.151 €	1.203 €	1.420 €	1.383 €	1.282 €	1.420 €
18.000,00	1.194 €	1.246 €	1.470 €	1.429 €	1.326 €	1.470 €
19.000,00	1.232 €	1.287 €	1.525 €	1.472 €	1.376 €	1.525 €
20.000,00	1.275 €	1.331 €	1.575 €	1.522 €	1.424 €	1.575 €
21.000,00	1.315 €	1.375 €	1.642 €	1.580 €	1.474 €	1.642 €
22.000,00	1.355 €	1.419 €	1.695 €	1.630 €	1.523 €	1.695 €
23.000,00	1.401 €	1.463 €	1.749 €	1.680 €	1.570 €	1.749 €
24.000,00	1.439 €	1.505 €	1.798 €	1.731 €	1.611 €	1.798 €
25.000,00	1.489 €	1.552 €	1.850 €	1.786 €	1.653 €	1.850 €
26.000,00	1.538 €	1.609 €	1.911 €	1.851 €	1.694 €	1.911 €
27.000,00	1.574 €	1.648 €	1.960 €	1.914 €	1.736 €	1.960 €
28.000,00	1.620 €	1.695 €	2.022 €	1.953 €	1.778 €	2.022 €
29.000,00	1.657 €	1.736 €	2.078 €	2.002 €	1.819 €	2.078 €
30.000,00	1.712 €	1.796 €	2.149 €	2.074 €	1.881 €	2.149 €
32.500,00	1.795 €	1.845 €	2.300 €	2.210 €	1.970 €	2.300 €
35.000,00	1.800 €	1.900 €	2.450 €	2.341 €	2.076 €	2.450 €
37.500,00	1.826 €	1.935 €	2.608 €	2.479 €	2.172 €	2.608 €
40.000,00	1.900 €	1.994 €	2.781 €	2.645 €	2.277 €	2.781 €
42.500,00	1.950 €	2.024 €	2.932 €	2.771 €	2.380 €	2.932 €
45.000,00	2.000 €	2.100 €	3.150 €	2.929 €	2.490 €	3.150 €
47.500,00	2.000 €	2.128 €	3.325 €	3.061 €	2.588 €	3.325 €
50.000,00	2.019 €	2.171 €	3.500 €	3.209 €	2.643 €	3.500 €

Legende

Alle Werte sind Nettowerte

- * Schadenhöhe Reparaturkosten netto zuzüglich merkantiler Wertminderung bzw. im Totalschadensschadenfall Wiederbeschaffungswert brutto
- HB I 95 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB II 90 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB III 95 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB IV 90 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB V Korridor Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.



BFSK-Honorarbefragung 2020 - Befragung Zusatzleistungen

Datensätze 357

Zusatzleistungen	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor	
					von	bis
Achsvermessung	85 €	97 €	150 €	120 €	120 €	150 €
Karosserievermessung	150 €	180 €	300 €	250 €	229 €	300 €
Fehlerspeicherauslese	28 €	35 €	80 €	65 €	50 €	80 €

Legende

Alle Werte sind Nettowerte

HB I	95 % der BFSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
HB II	90 % der BFSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
HB III	95 % der Mitglieder des BFSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
HB IV	90 % der Mitglieder des BFSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
HB V Korridor	Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BFSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

Kurzerläuterungen

An der BFSK-Honorarbefragung 2020 haben 95 % der BFSK-Mitglieder teilgenommen.

Die Schadenhöhe wird übereinstimmend definiert als Reparaturkosten netto zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung und im Totalschaden (technisch oder wenn die Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen merkantilen Wertminderung den Wiederbeschaffungswert übersteigen) als Wiederbeschaffungswert brutto. Dabei ist für die korrekte Lesart der Befragung zu beachten, dass immer die nächsthöhere „Schadenstufe“ („bis zu“) ausschlaggebend ist – und nicht der Wert, der „durchbrochen“ wurde. Weit überwiegend wird auch in Fällen der sogenannten 130%-Grenze der Wiederbeschaffungswert brutto als Grundlage für die Bemessung der Schadenhöhe herangezogen.

Die von der Rechtsprechung bislang anerkannten Nebenkosten belaufen sich auf 0,70 € je Kilometer, Fotokosten von 2,00 € je Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des 2. Fotosatzes, Porto/Telefon von 15,00 € pauschal und Schreibkosten von 1,80 € pro Seite und 0,50 € pro Kopie.

Bei den Angaben des Grundhonorars und der Nebenkosten handelt es sich um Nettopreise.

Die Honorarbefragung 2020 beschränkt sich auf Schäden bis 50.000,00 €. Bei höheren Schäden kann davon ausgegangen werden, dass mit abflachender Kurve die in der Befragung bei 50.000,00 € aufgeführten Grundhonorare fortgeführt werden.

Spezialgutachten werden überwiegend mit Stundenverrechnungssätzen zwischen 150,00 € und 200,00 € berechnet.

gez. Martin Schmelcher
Geschäftsführer